

Erklärung zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, inwieweit den vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK) entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK im Rahmen der Entsprechenserklärung offenzulegen und zu erläutern.

Obwohl die ifa systems AG nicht an einem organisierten Markt notiert ist, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ifa systems AG freiwillig gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den unten aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

Ziff. 1 Präambel: Die Gesellschaft orientiert sich an dem monistischen Führungssystem, das international an Bedeutung gewinnt und ein intensives Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat fördert. Leitungs- und Kontrollkompetenz werden innerhalb der Rahmenbedingungen des Aktiengesetzes gemeinschaftlich umgesetzt. Dadurch soll das Unternehmen für internationale Investoren und Partner attraktiver auf dem Weltmarkt positioniert werden.

Ziff. 2.3.2: Die Gesellschaft wird die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsunterlagen den Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermitteln. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre HV-Einladungen im elektronischen Bundesanzeiger und stellt ihren Aktionären die HV-Einladungen und die Geschäftsberichte darüber hinaus über die Depotbanken in gedruckter Form zur Verfügung. Die HV-Einladungen und die Einberufungsunterlagen stehen vom Zeitpunkt der Einberufung an auch auf den Internetseiten der Gesellschaft zum Download bereit. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen damit über ausreichende Informationsmöglichkeiten verfügen und ein elektronischer Versand der HV-Einladungen und der Einberufungsunterlagen durch die Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig ist.

Ziff. 3.8 Satz 5: Laut Kodex soll ein bestimmter Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder vereinbart werden. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.

Ziffer 4.1.5: Der Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Gesellschaft erwägt den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).

Kodex Ziff. 4.2.3: Der Aufsichtsrat wird beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf achten, dass für Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine angemessene Obergrenze vereinbart wird. Der Empfehlung, zwei Jahresvergütungen als Obergrenze festzulegen schließt sich der Aufsichtsrat nicht an, er hält es für zweckmäßiger, entsprechende Zahlungen auf die feste Vergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages zu beschränken, die Fortzahlung variabler Vergütungen also auszuschließen.

Ziff. 5.1.2 und 5.4.1: Eine Entscheidung bei der Auswahl von geeigneten Kandidaten zur Bestellung als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied erfolgt gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz

ausschließlich fachbezogen. Altersgrenzen sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates nicht vorgesehen. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nach Gesetz und Satzung jeweils höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, wenn sich das für die Bestellung zuständige Organ im Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung oder einer erneuten Bestellung mit dem Lebensalter der Kandidaten befasst und auch die Möglichkeit hat, auf die besondere Berufs- und Lebenserfahrung älterer Kandidaten zurückzugreifen, ohne an starre Altersgrenzen gebunden zu sein.

Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben der internationalen Orientierung Erfahrungen im speziellen Geschäftsbereich des Unternehmens (Health IT und Ophthalmologie) haben und über Beziehungen in der Branche verfügen, die den Unternehmenszielen förderlich sind.

Ziff. 5.1.3, und 5.3: Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben und hat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Personen. Da jedem beschließenden Ausschuss kraft Gesetzes ebenfalls drei Personen angehören müssten, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats weder erforderlich noch zweckmäßig. Auf die Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat bisher verzichtet, weil sich die insoweit im Gesetz und in der Satzung enthaltenen Regelungen als ausreichend erwiesen haben.

Ziff. 7.1.2: Der Konzernabschluss wird voraussichtlich nicht schon binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden voraussichtlich nicht binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft kann die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen angesichts der notwendigen Einbeziehung ausländischer Unternehmen in Konzernabschluss und Zwischenberichte nicht garantieren. Der Konzernabschluss wird aber spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres und auch die Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht, die Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen halten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 6. Mai 2013 die Erklärung nach § 161 AktG für 2013 vorgenommen. Die Entsprechenserklärung der ifa systems AG kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ifasystems.de eingesehen werden.